Fachprüfungsordnung für das Studienfach Katholische Religionslehre im Bachelorstudiengang

mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen Vom 29. August 2012 ⁱ

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 649 / Nr. 94)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 28. Oktober 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 857 / Nr. 141)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Katholische Religionslehre im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module ⁱⁱ

Folgende Modulziele müssen erreicht werden:

Modul 1	Die Einheit der Theologie in der Vielfalt ihrer disziplinären Verfahren aus der Perspektive einer theologischen Disziplin in Bezug auf alle anderen erläutern
Modul 2	Zentrale biblische Themen in exegeti- scher, historischer und systematischer Perspektive erläutern
Modul 3	Zentrale Einsichten christlichen Denkens in biblischer, historischer und systemati- scher Perspektive erläutern
Modul 4	Zentrale Einsichten des christlichen Den- kens in ihrer Gegenwartsrelevanz und argumentierbaren Rationalität erläutern
Modul 5	Theologische Inhalte im Hinblick auf die pädagogische Interaktion strukturieren, elementarisieren und veranschaulichen
Modul 6	Theologische Inhalte im Hinblick auf die plurale gesellschaftliche Gesprächssituation der Gegenwart reflektieren
Praxismo- dul Berufs- feld	Erste Einblicke in Praxisfelder religiösen Lernens gewinnen, diese reflektieren und für die berufliche Orientierung und Be- rufsentscheidung auswerten
Bachelor- arbeit	Eine begrenzte theologische Fragestellung auf dem derzeitigen Forschungsstand praxisrelevant systematisch behan-

Stand: Oktober 2016

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.33.5.24.ws16 Seite 2

	deln
--	------

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring iii

- (1) Der Studienverlauf erfolgt, wie er im Studienplan (Anlage) dargestellt ist.
- (2) Im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:
- Vorlesung
- Seminar
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion
- Tutorium
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigen-)aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Praktika eignen sich dazu, Einblicke in die berufspraktische Anwendung fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu gewinnen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte stellen eine Möglichkeit dar, in kleinen Projektgruppen wissenschaftliche Fragestellungen relativ selbstständig zu bearbeiten.

Exkursionen ermöglichen die Einbettung von Lerninhalten in das Erleben von lokalen Entstehungskontexten. Sie sind nicht obligatorisch und werden in unregelmäßiger Folge als Bereicherung des Lehrangebotes durchgeführt.

Tutorien dienen der übenden Festigung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf deren wissenschaftliche Bewährung.

Das Selbststudium der Studierenden dient dem Erwerb und der Vertiefung von Fähigkeiten der Informationsrecherche und Texthermeneutik, die für ein geisteswissenschaftliches Fach von zentraler Bedeutung sind. Das Selbststudium wird gestützt durch die Angebote von Tutorium, theologischer Werkstatt, Mentoring sowie Gruppenund Einzelbetreuung.

(3) Der Studienverlauf aller Studierenden wird durch deren regelmäßige Kontakte zu den Dozierenden des Instituts Katholische Theologie begleitet und unterstützt. Möglichkeiten zum studiumsorientierten Erfahrungsaustausch werden zudem durch die Einrichtung von Tutorien eröffnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für das Studienfach Katholische Religionslehre im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Zur Modulprüfung im dritten Modul kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung im ersten Modul bestanden hat.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen iv

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind im Fach Katholische Religionslehre im Bachelorstudiengang als Modulabschlussprüfungen zu erbringen:

Modul 1	Mündliche Prüfung über die Inhalte des Moduls (20 Min)							
Modul 2	Schriftliche Hausarbeit in der Biblischen Theologie des Alten oder Neuen Testa- mentes mit einer Länge von ca. 35.000 Zeichen							
Modul 3	Schriftliche Arbeit unter Aufsicht in der Historischen Theologie über einen Zeitraum von 120 Minuten							
Modul 4	Schriftliche Hausarbeit in einer Theologischen Teildisziplin mit einer Länge von ca. 35.000 Zeichen							
Modul 5	Präsentation eines Lernposters im Bereich der Religionspädagogik (20 Min)							
Modul 6	Portfolio über das Thema des gesamten Moduls							

(2) Neben den Modulabschlussprüfungen sind im Fach "Katholische Religionslehre" weitere Studienleistungen zu erbringen. Diese dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvorlaussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelorarbeit soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat eine begrenzte Fragestellung der Theologie auf dem aktuellen Forschungsstand behandeln kann.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen v

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen entspricht den Vorgaben der gemeinsamen Prüfungsordnung und ist dort in § 22 geregelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11.10.2010.

Duisburg und Essen, den 29. August 2012

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler In Vertretung Eva Lindenberg-Wendler

Stand: Oktober 2016

Anlage: Studienplan für den Bachelorstudiengang Lehramt HRSGe für das Studienfach Katholische Religionslehre vi

Fachsemester	Modul	ECTS pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P)	Wahl- pflicht (WP)	Veran- stal- tungsart	Semester- wochen- stunden (SWS)	Zulassungs- voraus- setzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfun- gen je Modul
1	Modul 1: Gegenstand, Aufgabe und zentrale Fragen der Theologie in der Differenziertheit ihrer Fächer ansprechen können	12	Einführung in die alttestamentliche Bibelwissenschaft	Р		SE	2	keine	Mündliche Prüfung von 20 Minuten	1
			Einführung in die neutestamentliche Bibelwissenschaft	Р		VO	2	keine		
			Die historisch-theologische Bedeutung der christlichen Initiation (Einführung in die Historische Theologie)	Р		SE	2	keine		
			Einführung in die Systematische Theologie	Р		SE	2	keine		
			Einführung in die Praktische Theolo- gie/Religionspädagogik	Р		SE	2	keine		
			Tutorium: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Р		TU	2	keine	-	
	Modul 2: Formen theologi- schen Arbeitens kennen- und anwenden lernen	ens 12	Das Methodenspektrum der alttestament- lichen oder neutestamentlichen Exegese kennen lernen und ausgewählte Metho- den anwenden lernen (AT oder NT)		WP ¹	SE	2	keine	Schriftliche Haus- arbeit in der Bibli- schen Theologie von ca. 35.000 Zeichen	1
2			Die Bedeutung des Christentums für das soziale Werden Europas (Methoden historischer Forschung in thematischen Längsschnitten kennen lernen)	Р		SE	2	keine		
			Formen theologischen Denkens anhand von Schöpfungslehre und Eschatologie		WP ²	VO	2	keine		
			Die korrelative Grundstruktur religionsdi- daktischer Arbeit erläutern und exempla- risch entfalten können*	Р		SE	2	keine		
	Modul 3: Ausprägungen des christlichen Glau- bens in der Ge- schichte kennen lernen	rägungen des stlichen Glau- ns in der Ge- ichte kennen	Biblische Zeitgeschichte (AT) an ausgewählten Beispielen kennen- lernen	Р		SE	2	bestandene Modulprüfung des Moduls 1	Klausur in der Historischen Theologie von 120 Minuten	1
3			Biblische Zeitgeschichte (NT) an ausgewählten Beispielen kennen- lernen	Р		VO	2	bestandene Modulprüfung des Moduls 1		
			Das liturgische Jahr zwischen Spätantike und Gegenwart (Methoden liturgiehistori- scher Forschung kennen lernen)	Р		SE	2	bestandene Modulprüfung des Moduls 1		
			Gottes Handeln in der Geschichte erläutern		WP ²	VO	2	bestandene Modulprüfung des Moduls 1		

¹ Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

² Diese Lehrveranstaltung wird alternierend mit wechselnden thematischen Schwerpunkten angeboten.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.33.5.24.ws16 Seite 5

	,						1	•		
4	Modul 4: Relevanz der Theologie für Gesellschaft und Kirche aufzeigen	9	Ausgehend von Texten des AT oder des NT zu gesellschaftlichen Fragen Stellung beziehen		WP ¹	SE	2	keine	Schriftliche Haus- arbeit in einer theologischen Teildisziplin von ca. 35.000 Zeichen	
			Die Geschichte von Gemeinden und Gemeinschaften (Sozial- und religionsge- schichtliche Wirkungen des Christentums bewerten)		WP ²	SE	2	keine		1
			Die personalen, lebensweltlichen, gesell- schaftlichen Voraussetzungen und Wirkchancen religiösen Lernens beschrei- ben	Р		SE	2	keine		
	Modul 5: Theologische Inhalte für unter- richtliche Lernpro- zesse angemessen strukturieren	teil von	Ausgewählte Themen des AT oder des NT für den Unterricht erschließen			SE	2	keine	Lernposter- präsentation in der Praktischen Theologie von 20 Minuten	1
5			Historische Theologie in aktueller Vermitt- lung kennen lernen		WP ³	SE	2	keine		
			Gott im Unterricht thematisieren			SE	2	keine		
			Unterrichtliche Lernprozesse kompetenz- orientiert planen, gestalten und auswerten	Р		SE	2	keine		
	Berufsfeldprakti- kum ⁴	6 (3)	Begleitveranstaltung zum Berufsfeldpraktikum		WP	SE	2	keine		
	Modul 6: Christliche Identität in der pluralen Gesellschaft vermitteln		Die Eucharistie im Mittelalter im Span- nungsfeld von Theologie und Religiosität erläutern können	Р		SE	2	keine		
6			Kirche und ihr Ausdruckshandeln theolo- gisch erläutern und didaktisch strukturie- ren	Р		SE	2	keine	Portfolio von max. 20 Seiten	1
			Die Grundlagen einer pluralitätsfähigen Religionspädagogik erläutern		WP ²	SE	2	keine		
	Bachelor-Arbeit 5	(8)								
	Summe ⁶	59								6
	Inklusionsanteil in ECTS	3 ⁷								

(Fußnoten zur Änderungsordnung s. nächste Seite)

³ Es müssen zwei von drei Lehrveranstaltungen gewählt werden.

⁴ Das Modul kann wahlweise in einem der Studienfächer belegt werden.

⁵ Die Bachelor-Arbeit kann wahlweise in einem der studierten Fächer oder im Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

⁶ Hier finden das Berufsfeldpraktikum und die Bachelorarbeit keine Berücksichtigung.

 $^{^{7}}$ Der fehlende Inklusionsteil im Umfang von 2 ECTS ist im Masterstudiengang zu erwerben.

^{*} die blau unterlegten Felder bilden fachdidaktische Lehrveranstaltungen ab.

^{*} die gelb unterlegten Felder bilden Module mit inklusionsrelevanten Fragestellungen ab

Universität Duisburg-Essen

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.33.5.24.ws16 Seite 6

W----- Harris Dari ...

Stand: Oktober 2016

ⁱ Wortlaut "Haupt-, Real-, und Gesamtschulen" durchgängig ersetzt durch Wortlaut "Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen" durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 857 / Nr. 141), in Kraft getreten am 07.11.2016

 $^{^{}ii}~\S~2~Wortlaut~ersetzt~durch~zweite~\ddot{A}nderungsordnung~vom~28.10.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~857~/~Nr.~141),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~14),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~14),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~14),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14,~2016~S.~14),~in~Kraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14),~in~Xraft~getreten~am~07.11.2016~(VB1~Jg.~14),~in~Xraft~getreten~am~$

iii § 3 zuletzt Abs. 4 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 857 / Nr. 141), in Kraft getreten am 07.11.2016

 $^{^{\}mathrm{iv}}$ § 6 Module 3 und 4 geändert durch erste Änderungsordnung vom 12.08.2013 (VB1 Jg. 11, 2013 S. 995 / Nr. 128), in Kraft getreten am 20.08.2013

^v § 8 Ziffer ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 857 / Nr. 141), in Kraft getreten am 07.11.2016

vi Anlage/Studienplan zuletzt neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 857 / Nr. 141), in Kraft getreten am 07.11.2016